

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 9. 2. 2022

Nummer 5

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>	
Bek. 24. 1. 2022, Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes .....	188
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
Erl. 20. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung- und -erholung) .....	188
21147	
Erl. 31. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind .....	190
24100	
Bek. 1. 2. 2022, Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlen in der Sozialversicherung .....	191
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
Erl. 9. 2. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter (RL KiM — Kindgerechte Mediennutzung) .....	192
21133	
Erl. 9. 2. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten (RL Ausstattung) .....	194
21133	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 27. 1. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rohde AG, Nörten-Hardenberg) .....	195
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 17. 1. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem KrWG; Ergänzende Auslegung (Kriete Kaltrecycling GmbH, Seedorf) .....	196
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 11. 1. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (neowa GmbH, Lüneburg) .....	197
Bek. 21. 1. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Friesoythe) .....	198
<b>Stellenausschreibung</b> .....	199

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**C. Finanzministerium****Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes****Bek. d. MF v. 24. 1. 2022**  
**— 41 1-10570/01/002-0001 —**

Satzungsgemäß hat die Verbandsversammlung am 17. 12. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte Satzungsänderung beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 24. 1. 2022 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2022 S. 188

**Anlage****Änderung der Satzung  
des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes  
vom 17. 12. 2021**

Die Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 28. 5. 1951 (Bek. v. 18. 6. 1951, Nds. MBl. S. 245), zuletzt geändert am 29. 10. 2020 (Bek. v. 11. 11. 2020, Nds. MBl. S. 1264), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1****Änderung der Satzung**

- § 5 Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:  
„14. die Bildung und Unterhaltung von regionalen Fonds und die Beteiligung an Fonds der Sparkassen-Finanzgruppe für Zwecke der Instituts- bzw. Einlagensicherung auf der Grundlage gesonderter Satzungen;“
- § 13 Absatz 1 Buchstabe m wird wie folgt neu gefasst:  
„der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Satzungen von regionalen Fonds und Fonds der Sparkassen-Finanzgruppe für Zwecke der Instituts- bzw. Einlagensicherung;“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen  
der Jugend- und Familienbildung- und -erholung  
(Corona-Sonderprogramm für Jugend-  
und Familienbildung- und -erholung)****Erl. d. MS v. 20. 1. 2022 — 304-43182 —****— VORIS 21147 —**

- Bezug:** a) Erl. v. 17. 1. 2018 (Nds. MBl. S 65)  
— VORIS 21147 —  
b) RdErl. v. 27. 11. 2019 (Nds. MBl. S 1770); geändert durch  
RdErl. v. 8. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1164)  
— VORIS 21147 —  
c) RdErl. d. MK v. 1. 11. 2015 (SVBl. S 548); zuletzt geändert  
durch RdErl. v. 1. 11. 2021 (SVBl. S 592)  
— VORIS 22410 —  
d) Erl. v. 14. 8. 2020 (Nds. MBl. S 866); zuletzt geändert durch  
Erl. v. 6. 5. 2021 (Nds. MBl. S 972)  
— VORIS 21147 —

**1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlagen für Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

1.3 Gewährt werden Billigkeitsleistungen an die in Nummer 3 genannten Einrichtungen und Organisationen, weil das Land Niedersachsen an ihrem Erhalt ein besonderes Interesse hat, da sie einen wichtigen Teil der sozialen Infrastruktur darstellen.

1.4 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf der Grundlage der Bekanntmachung der fünften geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. 12. 2021 (BAnz AT 31.12.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung der Billigkeitsleistungen an Empfängerinnen und Empfänger, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 1, Nr. C 400 S. 1) — im Folgenden: AEUV — erbringen, erfolgt, sofern die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 festgelegten Höchstbeträge überschritten werden und keine Genehmigung der Beihilfe nach Artikel 107 Abs. 2 AEUV durch die Europäische Kommission vorliegt, nach dem Beschluss der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 S. 3) — im Folgenden: DAWI-Freistellungsbeschluss.

1.5 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

2.1 Billigkeitsleistungen zur Sicherung des Bestandes dienen der Abwendung der Existenzgefährdung, die durch die COVID-19-Pandemie im Förderzeitraum entstanden ist. Von einer Existenzgefährdung ist auszugehen, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie die Einnahmen nicht mehr ausreichen, um die unvermeidbaren Ausgaben für den Förderzeitraum zu decken.

2.2 Billigkeitsleistungen für durch die COVID-19-Pandemie bedingte Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen werden gewährt, um zumindest einen Teil der Aufwendungen zu ersetzen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sowie Dokumentationspflichten stehen und die für den Betrieb erforderlich sind.

2.3 Auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII erbringen, werden Billigkeitsleistungen gewährt, um aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandene, unvermeidbare Stornierungskosten für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung zu decken. Sind diese nicht Träger einer Jugendbildungsstätte nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit — im Folgenden: JFG —, wird ihnen diese Leistung nur gewährt, sofern keine Leistung nach den Nummern 2.1 und 2.2 beantragt wird.

### 3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind, sofern diese Einrichtungen in der Jugend- und Familienbildungs- und -erholung tätig sind:

- 3.1.1 gemeinnützige Träger von Familienferienstätten für ihre im Land Niedersachsen gelegenen Familienferienstätten,
- 3.1.2 Träger von Familienbildungsstätten nach Nummer 3 des Bezugserrlasses zu a,
- 3.1.3 Träger von Mehrgenerationenhäusern und von selbstorganisierten Treffpunkten für ihre Einrichtungen nach Nummer 3 des Bezugserrlasses zu b,
- 3.1.4 das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e. V., Landesverband Unterweser-Ems e. V. und Landesverband Nordmark e. V. für seine in Niedersachsen gelegenen Jugendherbergen,
- 3.1.5 die Träger der Jugendbildungsstätten nach § 11 JFG für diese Einrichtungen,
- 3.1.6 gemeinnützige Träger von im Land Niedersachsen gelegenen Einrichtungen, die regelmäßig für mehrtägige Schullandheimaufenthalte i. S. des Bezugserrlasses zu c genutzt werden,
- 3.1.7 auf Landesebene anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen nach § 12 SGB VIII erbringen.

3.2 Antragsberechtigt sind nur Träger, die sich am 31. 12. 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, eines Landes oder der Kommunen oder Einrichtungen, an denen der Bund, ein Land oder Kommunen mehrheitlich beteiligt sind.

### 4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss für eine Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 versichern, dass die Einrichtung durch die COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz gefährdet ist, weil die Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die unabwendbaren Ausgaben im Förderzeitraum fristgerecht auszugleichen (Betriebskostendefizit).

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen ist eine Erklärung für die unter Nummer 3 benannten Einrichtungen vorzulegen, aus der hervorgeht:

- erzielte monatliche Einnahmen im Zeitraum 20. 3. 2019 bis 19. 3. 2020,
- für den Förderzeitraum erzielte oder erzielbare Einnahmen (einschließlich Zuwendungen, Stornierungsgebühren und Spenden),
- für den Förderzeitraum beantragte, bewilligte und erhaltene Finanzhilfen der Kommune, des Landes Niedersachsen, des Bundes oder der EU zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (z. B. „Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“, „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“, Corona-Überbrückungshilfen, Kurzarbeitergeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem SodEG),
- für den Förderzeitraum beantragte, bewilligte und erhaltene Leistungen Dritter (z. B. Betriebsschließungsversicherungen),
- voraussichtliche Höhe des im Förderzeitraum entstandenen Betriebskostendefizits,
- dass sich die Einrichtung am 31. 12. 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand,
- dass der Fortbestand der Einrichtung unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheint.

4.2 Voraussetzung für die Bewilligung einer Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 ist die Vorlage einer Erklärung darüber, dass die Sachkosten mindestens in der beantragten Höhe angefallen sind.

4.3 Voraussetzung für die Bewilligung einer Billigkeitsleistung nach Nummer 2.3 ist die Vorlage einer Erklärung über

die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten und die Versicherung, dass alle Möglichkeiten der Kostenminderung ausgeschöpft wurden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

5.2 Die Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 beträgt bis zu 75 % der im Gesamtzeitraum entstehenden Einnahmeausfälle, soweit im selben Zeitraum ein Betriebskostendefizit vorliegt, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung übersteigen. Der für die Billigkeitsleistung geltende berücksichtigungsfähige Gesamtzeitraum liegt zwischen dem 1. 11. 2021 und dem 31. 12. 2022. War ein nach Nummer 3 antragsberechtigter Träger schon im Zeitraum vom 20. 3. 2020 bis 31. 10. 2021 durch die COVID-19-Pandemie in seiner Existenz gefährdet, weil die Einnahmen nicht ausreichten, um die unabwendbaren Ausgaben fristgerecht auszugleichen, und wurde nicht für den vollständigen Zeitraum vom 20. 3. 2020 bis zum 31. 10. 2021 eine Billigkeitsleistung nach dem Bezugserrlass zu d beantragt, so kann auf Antrag der Beginn des Gesamtzeitraumes vor dem 1. 11. 2021 liegen. Der Gesamtzeitraum wird in einen ersten Berechnungszeitraum bis zum 30. 6. 2022 und in einen zweiten Berechnungszeitraum vom 1. 7. 2022 bis zum 31. 12. 2022 unterteilt. Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen. Eine Überkompensation ist zu erstatten.

5.3 Die Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Sachkosten geleistet. Sie darf bei Einrichtungen, die überwiegend Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung anbieten, die Summe von 7 000 EUR und bei allen anderen Einrichtungen die Summe von 3 500 EUR nicht übersteigen. Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen. Eine Überkompensation ist zu erstatten.

5.4 Bei einer Billigkeitsleistung nach Nummer 2.3 erfolgt eine Erstattung in Höhe von bis zu 100 % der tatsächlich angefallenen und erklärten unabwendbaren Kosten.

5.5 Die Billigkeitsleistungen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 sind für die dort jeweils genannten Zwecke einzusetzen und werden im Fall unrichtiger Angaben oder zweckwidriger Verwendung zurückgefordert.

### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.2 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS „[www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)“ bereitgestellt. Anträge für den ersten Berechnungszeitraum sind bis zum 31. 7. 2022 und für den zweiten Berechnungszeitraum bis zum 31. 10. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.3 Die Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sind einzuhalten (insbesondere Höchstbetrag, Ausschluss von bestimmten Unternehmen in Schwierigkeiten, Kumulierungsregeln, Berichtspflichten). Die Bewilligungsbehörde prüft die zur Einhaltung des Höchstbetrags von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegenden Angaben zu bislang erhaltenen Beihilfen nach § 4 Abs. 1 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses eingehalten werden und erteilt den Betrauungsakt mit den erforderlichen Inhalten (Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Empfängerin oder Empfänger und das betreffende Gebiet, ggf. die Art etwaiger dem Zuwendungsempfänger gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte, eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung sowie der Mechanismus zur Vermeidung von Überförderung und zur Rückforderung, Verweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss entsprechend dem Musterbetrauungsakt).

6.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.5 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern die Verwendung der Mittel zu prüfen.

6.6 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist zulässig. Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

6.7 Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 5/2022 S. 188

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Erl. d. MS v. 31. 1. 2022 — 202-38311 —

— VORIS 24100 —

### 1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen an Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser), an Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und an Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS).

1.2 Ziel ist die Überwindung und Ächtung der Gewalt gegen Mädchen und Frauen durch Unterstützung und Beratung der Betroffenen sowie durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

2.1 die psychosoziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher sowie sexueller Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder durch Frauenhäuser. Frauenhäuser sind Häuser, die von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern aufgrund ihres professionellen Angebots sofortige Hilfe und Akutschutz vor Gewalt durch Aufnahme und Beratung bieten,

2.2 die psychosoziale Beratung der von Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und Mädchen in Beratungseinrichtungen,

2.3 die pro-aktive, psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen in BISS, sowie

2.4 die Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger

3.1 eines Frauenhauses für misshandelte Frauen und ihrer Kinder und/oder

3.2 einer Beratungseinrichtung für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind und/oder

3.3 einer BISS  
in Niedersachsen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können solchen Frauenhäusern, Beratungseinrichtungen und BISS gewährt werden, die über die notwendigen und geeigneten personellen und sachlichen Voraussetzungen für das bereitgehaltene Angebot verfügen. Die psychosoziale Beratung und Begleitung soll durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagoginnen oder durch Mitarbeiterinnen mit gleichwertiger Ausbildung ausgeübt werden.

4.1 Ein Frauenhaus muss in der Regel mindestens acht Plätze für Frauen und ihre Kinder (Belegungsplatz) vorhalten. Die Belegungsplätze sollen der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zimmer entsprechen. Für Bestandseinrichtungen sind Ausnahmen zulässig.

4.2 BISS sind an ein Frauenhaus oder eine Gewaltberatungseinrichtung möglichst vor Ort anzugliedern. Sie decken das Gebiet der jeweiligen Polizeiinspektion ab. Die Träger müssen der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Kooperationsbereitschaft mit der jeweiligen Polizeiinspektion vorlegen.

### 5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Im Rahmen der Förderungen nach Nummer 2.1 (Frauenhaus) und 2.4 können folgende jährliche Zuwendungen gewährt werden:

5.2.1 je Frauenhaus mit bis zu acht Belegungsplätzen eine Zuwendung zu Honorar- und Sachausgaben in Höhe von bis zu 10 000 EUR; ab neun Belegungsplätzen erhöht sich dieser Betrag auf bis zu 12 000 EUR und

5.2.2 eine Zuwendung zu Personalausgaben — in Anlehnung an EntgeltGr. 11 TV-L der standardisierten Personalkostensätze des MF — in Höhe von bis zu 87 000 EUR pro acht Belegungsplätzen soweit mindestens eine ganze Stelle besetzt ist. Diese Zuwendung kann sich um bis zu 10 875 EUR je zusätzlichem oder geringerem Belegungsplatz und analog besetztem Stellenanteil erhöhen oder vermindern.

Bei nicht das ganze Jahr durchgehend besetzten Stellen wird die Zuwendung nur anteilig gewährt.

Bei einer nach Nummer 5.6 berechneten durchschnittlichen Auslastungsquote der Frauenhäuser von weniger als 50 % kann die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Plätze reduziert werden.

Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall, z. B. bei einer nach Nummer 5.6 berechneten durchschnittlichen Auslastungsquote der Frauenhäuser von über 80 %, zusätzliche Belegungsplätze berücksichtigen.

5.3 Im Rahmen der Förderungen nach Nummer 2.2 (Beratungseinrichtungen) und 2.4 können — soweit mindestens eine Vollzeitstelle besetzt ist — folgende jährliche Zuwendungen gewährt werden:

5.3.1 eine Zuwendung zu den Ausgaben für die psychosoziale Beratung von Gewalt betroffener Frauen einschließlich der Beratung von Angehörigen und Fachkräften

- in Höhe von 41 500 EUR bei bis zu 120 Beratungsfällen,
- in Höhe von 62 700 EUR bei 121 bis zu 220 Beratungsfällen,
- in Höhe von 69 500 EUR ab 221 Beratungsfällen jeweils i. S. von Nummer 5.5 und

5.3.2 eine Zuwendung zu den Ausgaben der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 2 500 EUR.

Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend oder in Teilzeit besetzten Stelle werden die Zuwendungen nach Nummer 5.3.1 nur anteilig gewährt.

Beratungseinrichtungen, die keine Zuwendung nach Nummer 5.3.1 erhalten, kann eine Zuwendung zu Honorar- und Sachausgaben gewährt werden. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 14 700 EUR.

5.4 Im Rahmen der Förderungen nach Nummer 2.3 (BISS) und 2.4 können zu Personal-, Honorar- und Sachausgaben folgende jährliche Zuwendungen gewährt werden:

- 5.4.1 eine Zuwendung in Höhe von 11 000 EUR, sofern sie eine oder mehrere Außenstellen vorhalten, zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 3 000 EUR je Außenstelle,
- 5.4.2 eine Zuwendung zu den Ausgaben der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 2 500 EUR und
- 5.4.3 eine fallbezogene Zuwendung in Höhe von 62 EUR je Fall, die sich anhand des jährlichen Durchschnitts der Beratungsfälle nach Nummer 5.6 berechnet.

5.5 Der Berechnung des Höchstbetrags der Zuwendung nach den Nummern 5.3 und 5.4 ist die Anzahl der von häuslicher und sexueller Gewalt oder Stalking direkt betroffenen Mädchen und Frauen zugrunde zu legen, die in den in den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Einrichtungen psychosozial beraten werden (Beratungsfälle). Soweit bei Einrichtungen nach Nummer 3.3 in besonderen Fällen Männer als Opfer häuslicher Gewalt psychosozial beraten werden, werden diese als Beratungsfall berücksichtigt.

5.6 Der Berechnung der Auslastung der Zufluchtsstätten und der Anzahl der Beratungsfälle nach den Nummern 5.2 bis 5.4 ist ein jährlicher Wert zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt der aufgenommenen Frauen in den Frauenhäusern oder der Beratungsfälle der letzten drei Jahre vor Beginn des Vorjahres der Förderung berechnet.

Es wird eine hundertprozentige Auslastung zugrunde gelegt, wenn ein Belegungsplatz für Frauen an 365 Tagen im Jahr belegt ist. Grundlage für die Anzahl der zu berücksichtigenden Belegungsplätze nach Nummer 5.2 ist die Anzahl der vom Land geförderten Belegungsplätze des Jahres 2021.

5.7 Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Förderung von neuen Projekten bis zum Vorliegen der entsprechenden Durchschnittswerte nach Nummer 5.6 nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten

die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Der Antrag ist bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

6.4 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist zugelassen. Hierdurch ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko für die vorzeitig begonnene Maßnahme allein. Die Kenntnis hierüber ist im Antrag zu bestätigen.

6.5 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

— Nds. MBL Nr. 5/2022 S. 190

## Bestellung des Landeswahlausschusses für die Wahlen in der Sozialversicherung

**Bek. d. MS v. 1. 2. 2022**  
— 403.12-43 503-8 —

Aufgrund des § 4 SVWO vom 28. 7. 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 2. 2021 (BGBl. I S. 154), wird am Sitz der Landeswahlbeauftragten in Hannover der Landeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung bestellt. Die Geschäfte des Landeswahlausschusses werden im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover, geführt.

Als Mitglieder des Landeswahlausschusses wurden mit Wirkung vom 1. 2. 2022 berufen:

1. zum Vorsitzenden  
Herrn Ministerialdirigent Dr. Thomas Matusche,  
Niedersächsisches Justizministerium,  
Am Waterlooplitz 1, 30169 Hannover;  
zur Stellvertreterin des Vorsitzenden  
Frau Ministerialdirigentin Katrin Rieke,  
Niedersächsisches Justizministerium,  
Am Waterlooplitz 1, 30169 Hannover;
2. zu Beisitzenden sowie deren Stellvertretungen:
  - a) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten sowie die jeweiligen Stellvertretungen,
  - b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber sowie die jeweiligen Stellvertretungen.

— Nds. MBL Nr. 5/2022 S. 191

**F. Kultusministerium**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung  
für ein gesundes Aufwachsen von Kindern  
im digitalen Zeitalter  
(RL KiM — Kindgerechte Mediennutzung)**

Erl. d. MK v. 9. 2. 2022 — 52.2 38 802/7-5 —

— **VORIS 21133** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im frühkindlichen Bereich für eine kindgerechte Mediennutzung. Ziel der Förderung ist es, mittels einer grundlegenden Qualifizierung der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung der gesundheitsschädigenden Mediennutzung von Kindern entgegenzuwirken und Kinder in der Erlangung von Medienkompetenz zu unterstützen. Die pädagogischen Fachkräfte werden durch entsprechende Handlungskonzepte befähigt, diejenigen Ressourcen und Fähigkeiten der Kinder zu fördern, die diese für ein gesundes Aufwachsen im digitalen Zeitalter benötigen.

1.2 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zum Thema „Elementare Bildung und ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter in Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Niedersachsen“:

- 2.1 Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens 6 Unterrichtsstunden à 45 Minuten (i. d. R. Tagesseminar) umfassen und bei Kursbeginn grundsätzlich mindestens 10 Teilnehmende registrieren, für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Fachberaterinnen und Fachberater und pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen,
- 2.2 Beratung und Prozessbegleitung von Konzeptentwicklung und deren Umsetzung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege mit einem Umfang von mindestens 8 Zeitstunden und höchstens 40 Zeitstunden je Kindertagesstätte oder Kindertagespflege,
- 2.3 Projekte, an denen pädagogische Kräfte aus Kindertagesstätten oder Kindertagespflegepersonen auch zusammen mit den von Ihnen betreuten Kindern im Alter bis zur Einschulung und/oder den Eltern dieser Kinder beteiligt sind, und die auch als institutionenübergreifende Kooperationsprojekte mit Partnern, wie z. B. öffentlichen Bibliotheken durchgeführt werden können.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- 3.1.1 die nach dem NEBG anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie Weiterbildungsanbieter in freier Trägerschaft, die über das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen“ verfügen sowie Blickwechsel e. V. als von der obersten Landesbehörde anerkannter Kooperationspartner für medienpädagogische Arbeit in der frühkindlichen Bildung,
- 3.1.2 die Jugendämter in Niedersachsen, die Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt in Niedersachsen, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen Niedersachsen e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V., Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Oldenburg e. V., die Caritasverbände Niedersachsen und Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V.

3.2 Die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) nach Nummer 3.1.2 dürfen die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Nummer 12 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie Nummer 7.5 an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten. Letztempfänger sind die Mitglieder der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.2.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die angebotene Fortbildungsmaßnahme nach Nummer 2.1 für die Teilnehmenden gebührenfrei anzubieten. Reise- und Verpflegungskosten sind davon nicht betroffen.

4.2 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich für die Beratungsleistung und die Prozessbegleitung nach Nummer 2.2 entsprechende Honorarverträge abzuschließen, aus denen der Stundenumfang, die Auftragsbeschreibung und die Höhe der Stundenvergütung hervorgehen.

4.3 Mit Antragstellung für Maßnahmen nach Nummer 2.3 sind Projektplanungsunterlagen einzureichen, die Aussagen zu Zielen, Zielgruppen, Angebotsstruktur, Kooperationspartnern, Zeitplanung sowie eine detaillierte Projektkostenaufstellung beinhalten.

4.4 Förderfähig sind darüber hinaus nur die Maßnahmen, die innerhalb des Förderzeitraumes vom 9. 2. bis 31. 12. 2022 vollständig umgesetzt werden.

4.5 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Abweichend von Nummer 1.1 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO muss die beantragte Zuwendung nach Nummer 2 mindestens 2 000 EUR betragen. Projekte und Maßnahmen unterhalb dieser Grenze sind nicht förderfähig.

5.3 Die Zuwendungshöhe nach Nummer 2.1 ist je Tagesseminar für Personal- und Sachausgaben auf höchstens 700 EUR begrenzt.

5.4 Die Zuwendungshöhe für die Honorarausgaben nach Nummer 2.2 ist je Beratungsstandort auf maximal 70 EUR pro Zeitstunde einschließlich der für die Durchführung der Beratung und Prozessbegleitung erforderlichen Sachausgaben begrenzt.

5.5 Die Zuwendungshöhe für die Honorar- und Sachausgaben nach Nummer 2.3 ist je Projekt auf maximal 25 000 EUR begrenzt.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, für ihre Maßnahme nach Nummer 2 an der Evaluation zum Thema „Elementare Bildung und ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter in Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ des MK teilzunehmen. Die Evaluationsergebnisse dienen der Erfüllung der Berichtspflicht nach § 4 Satz 2 Nr. 3 KiQuTG durch das Land Niedersachsen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger erklären, dass die fachlichen Ausarbeitungen der **Anlage** im Rahmen der Planung und Durchführung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 berücksichtigt werden.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstraße 16, 30161 Hannover.

7.3 Förderanträge sind mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen bis spätestens zum 31. 7. 2022 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks zu stellen. Der Antragsvordruck kann auf der Website der AEWB ([www.aewb-nds.de/themen/fruehkindliche-bildung/kim/](http://www.aewb-nds.de/themen/fruehkindliche-bildung/kim/)) abgerufen werden.

7.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge (Windhundprinzip).

7.5 Soll die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt die Richtigkeit der Angaben und trägt die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel zweckentsprechend verwendet.

7.6 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7.7 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bzw. Nummer 5.4 der ANBest-Gk innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch bis zum 1. 3. 2023 der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.8 Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises weisen die Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung nach und teilen die tatsächliche Höhe der entstandenen Ausgaben mit. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen, in dem die Durchführung der Maßnahmen dokumentiert ist.

7.9 Vordrucke für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Diese können auf der Internetseite der AEWB ([www.aewb-nds.de/themen/fruehkindliche-bildung/kim/](http://www.aewb-nds.de/themen/fruehkindliche-bildung/kim/)) abgerufen werden.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 9. 2. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung  
Nachrichtlich an  
die Erwachsenenbildungseinrichtungen nach dem NEBG  
die Weiterbildungsanbieter in freier Trägerschaft  
Blickwechsel e. V.  
die Jugendämter in Niedersachsen  
die Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt in Niedersachsen  
das Diakonische Werk evangelischer Kirchen Niedersachsen e. V.  
den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.  
das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V.  
das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Oldenburg e. V.  
die Caritasverbände Niedersachsen  
die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/  
Bremen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 5/2022 S. 192

Die Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie müssen nachfolgende fachliche Ausarbeitungen berücksichtigen:

1. Positionspapier der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) Fachgruppe Kita

Fundstelle: Eder, Sabine/Dr. Brüggemann, Marion/Kratzsch, Jörg: „Kinder im Mittelpunkt: Frühe Bildung und Medien gehören zusammen“. Positionspapier der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur e. V. (GMK) — Fachgruppe Kindertagesstätte (2017) —

Download: [https://www.gmk-net.de/wp-content/t3archiv/fileadmin/pdf/gmk\\_medienbildung\\_kita\\_positionspapier.pdf](https://www.gmk-net.de/wp-content/t3archiv/fileadmin/pdf/gmk_medienbildung_kita_positionspapier.pdf)

Umfang: 5 Seiten

2. Grünbuch „Medienerziehung im Dialog“ der Stiftung Digitale Chancen

Fundstelle: Lienau, Theresa/van Roessel, Lies: „Grünbuch — Förderliche und hinderliche Faktoren für eine gelingende Medienerziehung in frühkindlichen Bildungseinrichtungen unter Einbeziehung der Eltern und Familien. Zwischenbericht des Forschungs- und Praxisprojekts Medienerziehung im Dialog von Kita und Familie.“ Hrsg.: Stiftung Digitale Chancen | Stiftung Ravensburger Verlag (2019)

Download: <https://www.digitale-chancen.de/content/downloads/index.cfm/aus.11/key.1610/lang.1>

Umfang: 66 Seiten

3. Themenheft „Medienkompetenz“ des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe)

Fundstelle: Aschenbruck, Anika/Raabe, Claudia/Risch, Maren: „Medienbildung in der Kindertagesstätte“. nifbe-Themenheft Nr. 33. Hrsg.: Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung Prof. Dr. Jan Erhorn (2019)

Download: <https://www.nifbe.de/das-institut/forschung/elementar-primar/elementar/materialien-downloads/themenhefte-1/187-themenheft-medienkompetenz?format=html>

Umfang: 22 Seiten

4. Expertise „Nutzung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik im Auftrag mit BMFSFJ

Fundstelle: Reichert-Garschhammer, Eva: „Nutzung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung.“ Expertise des Instituts für Frühpädagogik (IFP) München im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Berlin (2020).

Download: [https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe\\_Chancen/Endfassung\\_Kurzexpertise\\_IFP\\_Digitalisierung\\_Kindertagesbetreuung.pdf](https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Endfassung_Kurzexpertise_IFP_Digitalisierung_Kindertagesbetreuung.pdf)

Umfang: 109 Seiten

5. Medienmündig werden Konzeptionelle und empirische Annäherungen an ein erweitertes Verständnis von Medienbildung jenseits vom Einsatz von Tablets in Kitas

Fundstelle: Bleckmann, Paula/Denzl, Elisabeth/Streit, Benjamin: „Medienmündig werden

Konzeptionelle und empirische Annäherungen an ein erweitertes Verständnis von Medienbildung jenseits vom Einsatz von Tablets in Kitas“, Zeitschrift frühe Kindheit Nr. 5/2021, Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e. V. (2021).

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Verbesserung der räumlichen und  
materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten  
(RL Ausstattung)**

Erl. d. MK v. 9. 2. 2022 — 52.2 38 802/7-6 —

— **VORIS 21133** —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Ausstattung der Innen- und Außenbereiche von Kindertagesstätten für eine kindgerechte, frühkindliche Lern- und Bildungsprozesse anregende und auch inklusive Bildung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich verbessern sowie eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen, einschließlich der Anschaffung digitaler Ausstattungsgegenstände für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung.

1.2 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der räumlichen Gestaltung und der Ausstattung der von Kindern in Kindertagesstätten genutzten Innenräume und Außenflächen, die die Lern- und Bildungsprozesse von Kindern bis zur Einschulung in einem oder mehreren Bildungsbereichen und Erfahrungsfeldern des Niedersächsischen Orientierungsplans für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertagesstätten für Kinder räumlich und sächlich anregen und unterstützen. Ergänzend sind auch Investitionen in eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung möglich, sofern diese Räume auch von Kindern in Kindertagesstätten genutzt werden.

2.2 Gefördert werden auch Ausstattungsgegenstände für elementare Bildung durch Neue Medien.

2.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind Investitionen in einen oder mehrere Ausstattungsgegenstände und in die Gestaltung der Innenräume und Außenflächen, wenn sie einem bestimmten Zweck oder einer bestimmten Zielsetzung der Qualitätsverbesserung zugeordnet werden können.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertagesstätten in Niedersachsen, für deren Kindertagesstätten finanzielle Leistungen nach § 24 bis § 29 Abs. 1 NKiTaG gewährt werden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen für Kernzeitgruppen von Kindertagesstätten, in denen überwiegend Kinder bis zur Einschulung betreut werden.

4.2 Förderfähig sind darüber hinaus nur die Maßnahmen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderrichtlinie bis zum 31. 12. 2022 vollständig umgesetzt werden.

4.3 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Landes oder des Bundes für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

5.2 Die maximale Zuwendungshöhe je Kindertagesstätte richtet sich nach der Anzahl der Kernzeitgruppen dieser Einrichtung und ist pro Kernzeitgruppe einer Kindertagesstätte auf bis zu 10 000 EUR begrenzt.

5.3 Die Höhe der beantragten Zuwendung muss mindestens 5 000 EUR pro Kindertagesstätte betragen.

### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.3 Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck, der zum Download auf der Internetseite [www.nbank.de](http://www.nbank.de) verfügbar ist, bis spätestens zum 31. 7. 2022 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

6.4 Jeder Träger darf insgesamt nur einen Antrag für die Kindertagesstätten in seiner Trägerschaft stellen.

6.5 Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge (Windhundprinzip).

6.6 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

6.7 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bzw. Nummer 5.4 der ANBest-Gk innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch bis zum 1. 3. 2023, vorzulegen.

6.8 Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht einzureichen, in dem die Verbesserung der räumlichen und sächlichen Ausstattung der jeweiligen Kindertagesstätte dokumentiert ist. Der dafür notwendige Vordruck wird zum Download auf der Internetseite [www.nbank.de](http://www.nbank.de) zur Verfügung gestellt.

### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 9. 2. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An die  
Träger von Kindertagesstätten in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 5/2022 S. 194

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Rohde AG, Nörten-Hardenberg)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 1. 2022  
— BS 21-107 —**

Die Firma Rohde AG, Industriestraße 9, 37176 Nörten-Hardenberg, hat mit Antrag vom 28. 9. 2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Eloxal-Anlage beantragt.

Für die neue Eloxal-Anlage zur Behandlung von Oberflächen wurde am Standort der Rohde AG in Nörten-Hardenberg, Industriestraße 9, eine neue Produktionshalle errichtet. Die neue Anlage in diesem neu errichteten Werk 2 ist eine Erweiterung aus der Eloxal-Anlage aus dem Werk 1 auf demselben Betriebsgelände. Durch die neue (zweite) Eloxal-Anlage erhöht sich das Wirkbädervolumen der Oberflächenbehandlung von derzeit 300 m<sup>3</sup> auf 356 m<sup>3</sup>.

Mit dem Betrieb der neuen Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nummer 3.9.1 (A) der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Prüfergebnis wird separat im zentralen Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können **vom 16. 2. bis zum 16. 3. 2022** bei den folgenden Stellen aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Flecken Nörten-Hardenberg, Bauamt, Rathaus, Burgstraße 2, 37176 Nörten-Hardenberg,  
montags in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr,  
dienstags in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,  
Tel. zur Terminvereinbarung: 05503 808-152.

**Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangs-

beschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei dem Flecken Nörten-Hardenberg eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, ggf. aktueller Test).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 16. 2. und endet mit Ablauf des 19. 4. 2022**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 15. 6. 2022, 10.00 Uhr,  
Hotel Restaurant Sachsenross,  
Evenscheune,  
Obere Dorfstraße 32,  
37176 Lütjenrode,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 15. 6. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigungsverfahren nach dem KrWG;  
Ergänzende Auslegung  
(Kriete Kaltrecycling GmbH, Seedorf)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 1. 2022  
— 4.1 LG000034351-253 —**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 28. 1. 2015 für die Errichtung einer Deponie der Klasse I in der Gemarkung Haafel, Antragsteller Kriete Kaltrecycling GmbH, ist vom OVG Lüneburg mit Urteil vom 4. 7. 2017 für teilweise rechtswidrig und daher im Ganzen für nicht vollziehbar erklärt worden. Neben dem fehlenden Einvernehmen für die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung und Versickerung von Oberflächenwasser bemängelte das Gericht die fehlende Alternativenprüfung bei der Auswahl des Standortes.

Um diese Verfahrensfehler im Rahmen eines Planänderungs- bzw. -ergänzungsverfahrens heilen zu können, hat die Kriete Kaltrecycling GmbH nunmehr die Planunterlagen hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwasser überarbeitet, um eine Alternativenuntersuchung ergänzt und ein Planänderungs- bzw. -ergänzungsverfahren beantragt.

Das GAA Lüneburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Abfall vom 18. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 151), zuständig für die Durchführung von Planänderungs- und ergänzungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG.

Die eingereichten Unterlagen, bestehend aus der Neubemessung der Oberflächenwassererfassung und der Alternativenuntersuchung, werden in der Fassung, die beim GAA Lüneburg am 23. 12. 2021 und 13. 1. 2022 eingegangen ist, vollständig ausgelegt.

Die Änderungs- bzw. Ergänzungsunterlagen liegen in der Zeit **vom 16. 2. bis zum 15. 3. 2022 (einschließlich)** bei dem bzw. der

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;
- Gemeinde Selsingen und Samtgemeinde Selsingen, im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43,  
montags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Anderlingen, Bürgermeister Friedhelm Brunckhorst, Grafel, Winderswohld 6, 27446 Anderlingen,  
aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Die Planunterlagen können bei der Gemeinde Anderlingen nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04284 927168, bei Bürgermeister Friedhelm Brunckhorst eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind außerdem im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Bekanntmachungen](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Bekanntmachungen) einsehbar und stehen zum Download bereit. Außerdem sind die Planunterlagen im Zentralen UVP-Portal unter [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem UmwRG anerkannte Vereinigungen, können bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19. 4. 2022, beim Staatlichen Ge-

werbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, bei der Gemeinde Anderlingen, Winderswohld 6, 27446 Anderlingen, oder bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des VwVfG müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können unberücksichtigt bleiben.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bek. ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls das GAA Lüneburg, zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bek. ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(neowa GmbH, Lüneburg)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 1. 2022**  
— 40211/1-8.11.2.3 —  
— OL 21-066-01 —

Das GAA Oldenburg hat am 12. 11. 2021 der neowa GmbH, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, aufgrund ihres Antrags vom 11. 4. 2021, zuletzt geändert am 12. 7. 2021, die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück in 26919 Brake, Neustadtstraße 15, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 9. 2. bis einschließlich 22. 2. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,  
**aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums ist vorab ein telefonischer Termin zur Einsichtnahme unter der Tel. 0441 799-2311 zu vereinbaren;**

- Rathaus der Stadt Brake, Schrabberdeich 1, 26919 Brake, Zimmer 2.10, während der Dienststunden,

montags und dienstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 04401 102-260.

**Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist das Rathaus der Stadt Brake für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsichtnahme kann für die Zeit der Schließung ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Tel. 04401 102-260 vereinbart werden. Der Zutritt erfolgt unter Berücksichtigung der 3G-Regelung (Zutritt mit Impf-, Genesenen- oder Testnachweis). Sollte das Rathaus der Stadt Brake während des Zeitraums der Bekanntmachung wieder für den allgemeinen Publikumsverkehr öffnen, liegen die Unterlagen an dem genannten Ort während der Dienststunden aus.**

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bek. können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich oder elektronisch unter [poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

**Anlage****Änderungsgenehmigung****I. Tenor**

1. Der neowa GmbH Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 14. 4. 2021, zuletzt geändert am 12. 7. 2021, die wesentliche Änderung einer Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle auf o. a. Betriebsgrundstück in 26919 Brake, Neustadtstraße 15, erteilt. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und mit den unter Abschnitt II genannten Nebenbestimmungen.

**2. Gegenstand der Genehmigung:**

1. Kapazitätserhöhung Shredder (EBS-Herstellung) auf 192 t/d,
2. Kapazitätserhöhung Ballier- und Siebmaschine auf 582 t/d.

**3. Standort der Anlage ist:**

Ort: 26919 Brake  
Straße: Neustadtstraße 15  
Gemarkung: Brake  
Flur: 10  
Flurstücke: 10/25, 10/26, 46/6  
Nord-/Ostwert: 32465400/5909197.

**4. In der Anlage sind folgende Kapazitäten zulässig:**

Behandlung von 242 000 t/a nicht gefährlichen Abfällen (Hauptanlage):

— Betrieb eines mobilen Shredders mit integriertem FE-Abscheider zur Behandlung von Rejekten aus der Papierindustrie sowie anderweitiger geeigneter Abfälle zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen mit einer Durchsatzleistung von max. 60 000 t/a, entsprechend 192 t/d (Nr. 8.11.2.3 [E/G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

— Betrieb einer mobilen Rundballen-Wickelmaschine zur Herstellung von exportfähigen Ballen EBS-Materials mit einer max. Durchsatzleistung von 100 000 t/a und Betrieb einer mobilen Siebmaschine zur Herstellung von Biomassekonzentrat aus Rejekten der Papierindustrie mit einer max. Durchsatzleistung von 82 000 t/a. Insgesamt für beide Anlagen 182 000 t/a, entsprechend 582 t/d gemäß Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zwischenlager von 1 885 t nicht gefährlichen Abfällen (Nebenanlage):

— Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerdauer von weniger als einem Jahr und einer max. Lagerkapazität von 1 885 t (Nr. 8.12.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

**5. Entscheidungsrelevante Unterlagen**

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.\*)

**6. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**7. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

**II. Nebenbestimmungen\*)****III. Hinweise\*)****IV. Begründung\*)****V. Kostenlastentscheidung\*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Friesoythe)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 1. 2022**

— 40211/1-8.10.2.1 —

— OL 21-024-01 —

Das GAA Oldenburg hat am 2. 12. 2021 der Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Im alten Haferland 6, 26169 Friesoythe, aufgrund ihres Antrags vom 10. 12. 2020, zuletzt geändert am 16. 2. 2021, die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Trocknungsanlage für nicht gefährliche Abfälle auf o. g. Betriebsgrundstück in 26169 Friesoythe erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 9. 2. bis einschließlich 22. 2. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

**aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums ist vorab ein telefonischer Termin zur Einsichtnahme unter der Tel. 0441 799-2311 zu vereinbaren;**

— Rathaus der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, Zimmer 327, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

**Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Einsichtnahme im Rathaus aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten. Für die Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen wird eine Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) empfohlen. Ansprechpartner Fachbereich 3 — Stadtentwicklung: Bernd Krone, Tel. 04491 9293-330. Auf die Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln wird hingewiesen, insbesondere ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in allen Bereichen des Rathauses erforderlich. Mit Betreten des Rathauses sind die Abstands- und Zugangsregelungen zu beachten.**

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bek. können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich oder elektronisch unter [poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2022 S. 198

## Anlage

### Änderungsgenehmigung

1. Der Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Im alten Haferland 6, 26169 Friesoythe, wird aufgrund ihres Antrags vom 10. 12. 2020, zuletzt geändert am 16. 2. 2021, die wesentliche Änderung einer Trocknungsanlage für nicht gefährliche Abfälle auf o. a. Betriebsgrundstück in 26169 Friesoythe erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und mit den unter Abschnitt II. genannten Nebenbestimmungen.

#### 2. Gegenstand der Genehmigung:

Erhöhung der Durchsatzkapazität der Trocknungsanlage für nicht gefährliche Abfällen von 49 t/d auf 79 t/d.

#### 3. Standort der Anlage ist:

Ort: 26169 Friesoythe-Gehlenberg  
Straße: Im alten Haferland 6  
Gemarkung: Gehlenberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 243/7, 243/8, 243/10, 243/15 und 243/16  
Nord-/Ostwert: 32416481/5871937.

#### 4. In der Anlage sind folgende Kapazitäten zulässig:

— Trocknungsanlage für n. g. Abfälle (8.10.2.1 [E/G] des Anhang 1 zur 4. BImSchV): 79 t/d,  
— BHKW (1.2.2.2 [V] des Anhang 1 zur 4. BImSchV) 5,7 MW FWL.

#### 5. Entscheidungsrelevante Unterlagen

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.\*)

#### 6. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 7. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

#### II. Nebenbestimmungen\*)

#### III. Hinweise\*)

#### IV. Begründung\*)

#### V. Kostenlastentscheidung\*)

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## **Stellenausschreibung**

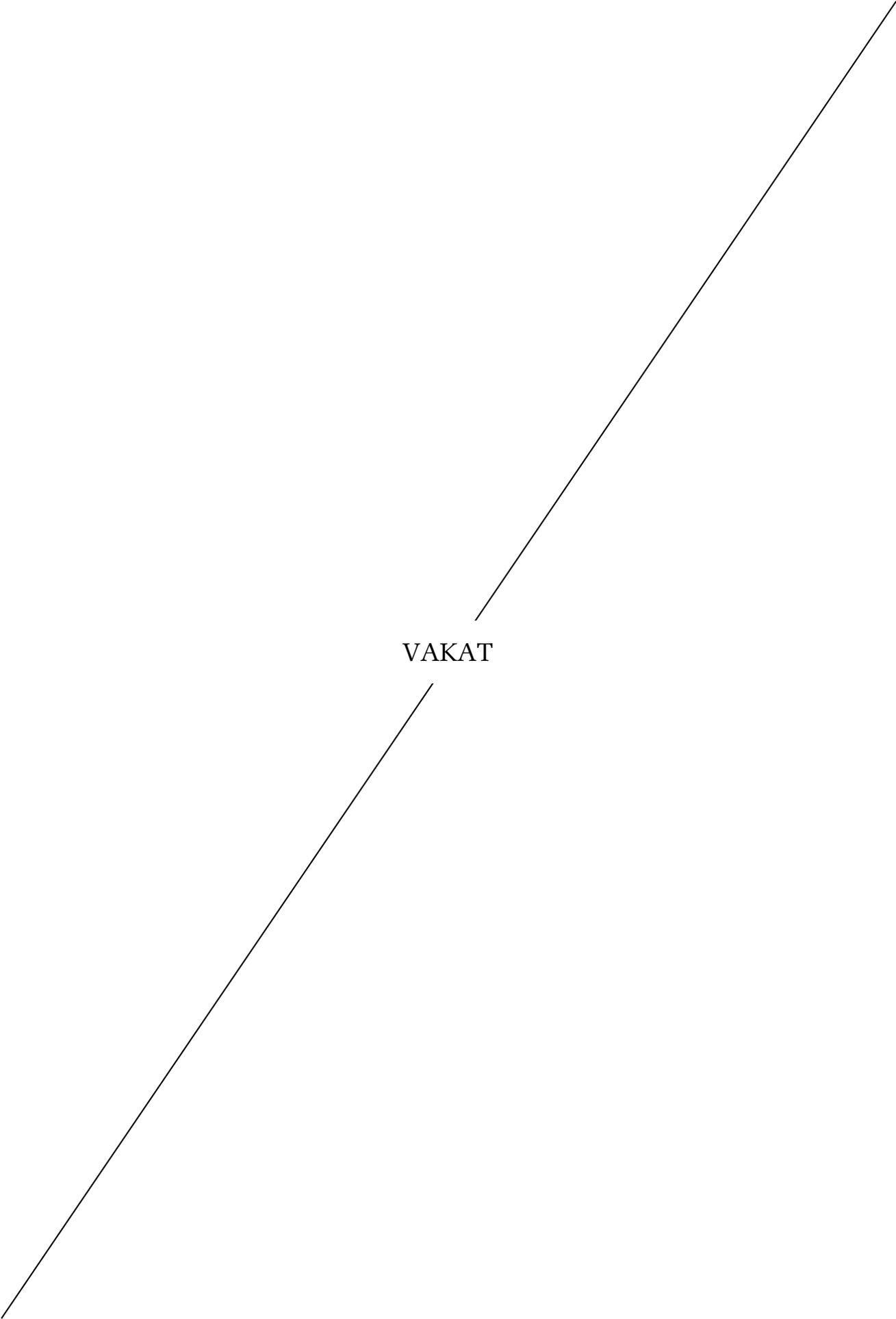
Die **Gemeinde Dörverden** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

**Fachbereichsleitungen (w/m/d)**  
(unbefristet, BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TVöD).

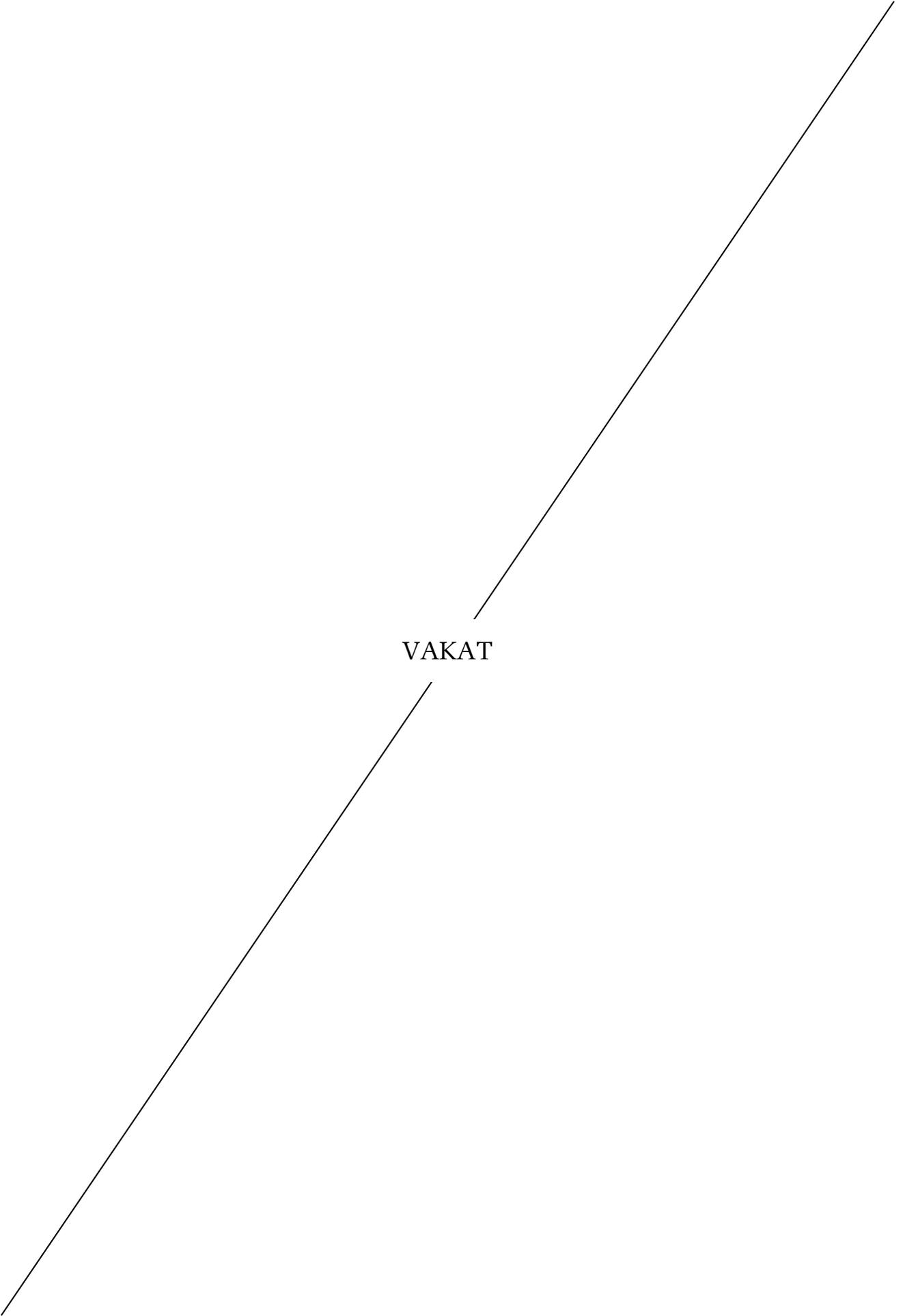
Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.doerverden.de/stellenausschreibungen](http://www.doerverden.de/stellenausschreibungen).

Das Auswahlverfahren wird im Rahmen eines Assessment-Centers durchgeführt. Bitte reichen Sie daher Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 28. 2. 2022** ausschließlich per E-Mail in einer PDF-Datei an [f.boffer@nsi-consult.com](mailto:f.boffer@nsi-consult.com) bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 5/2022 S. 199



VAKAT



VAKAT

